



10 PUNKTEPAPIER ZUM NETZAUSBAU IN NIEDERSACHSEN

- 1. BESCHLEUNIGUNG DES NETZAUSBAUS DURCH DIE EINFÜHRUNG WIEDERKEHRENDER ZAHLUNGEN**
- 2. BERÜCKSICHTIGUNG AGRARSTRUKTURELLER BELANGE UND VORRANGIGE PLANUNG AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN**
- 3. NEUJUSTIERUNG DER ENTSCHÄDIGUNG UND ERMITTLUNG DURCH ÖFFENTLICHE INSTITUTIONEN**
- 4. NACHENTSCHÄDIGUNG DER BETROFFENEN BEI NEUVERLEGUNG DER LEITUNG**
- 5. UMFASSENDE ALTERNATIVENABWÄGUNG ZUR WAHL DER BESTMÖGLICHEN AGRARFLÄCHENSCHONENDEN TECHNIK**
- 6. SCHADENSVERMEIDUNG DURCH UNABHÄNGIGE LANDWIRTSCH.- BODENKUNDLICHE ÜBERWACHUNG MIT STOPP-BEFUGNIS**
- 7. MONITORING DER AUSWIRKUNGEN DER ERDVERKABELUNG**
- 8. KEIN NATURSCHUTZFACHLICHER AUSGLEICH FÜR DIE VERLEGUNG IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN**
- 9. BEREITSTELLUNG EINER RÜCKBAUSICHERHEIT**
- 10. GEWÄHRLEISTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZUNG AUF DER LEITUNGSTRASSE**



EINLEITUNG

Nach erheblichem Widerstand gegen die drängenden Netzausbauprojekte befriedete die **Einführung des Erdkabelvorrangs** für Höchstspannungsgleichstromleitungen die Gesellschaft, die überwiegend nicht vom Trassenbau auf eigenen Grundstücken betroffen ist. **Die Umsetzung dieses neuen Grundsatzes greift noch stärker und unmittelbarer in die Lebensgrundlagen der direkt betroffenen Land- und Forstwirte ein.** Betriebsentwicklungen und Erweiterungen auf dem Grundstück scheitern künftig an der Überbaubarkeit. Der Anbau tiefwurzelnder Pflanzen über dem Kabel ist kritisch und dann verboten, wenn das Kabel beeinträchtigt werden könnte. Der landwirtschaftlichen Grundstücksnutzung könnten künftig thermische oder hydrologische Effekte infolge der Erdverkabelung entgegenstehen. Langzeiterfahrungen liegen für die betroffenen Gebiete mit Leitungen unter der vorgesehenen Leitungskapazität nicht vor. Vielmehr geht man derzeit von einer kürzeren Haltbarkeit der Erdkabel gegenüber der Freileitungen aus, so dass die mehrfache Beanspruchung der Grundstücke indiziert ist. Ein späterer Austausch oder die Instandsetzung der Leitung ist jedoch nur durch sorgfältige Maßnahmen zum Schutz der Produktionsflächen und eine erneute Entschädigung der Grundeigentümer hinnehmbar.

Erhebliche **Mehrkosten** der Erdverkabelung werden **im Vergleich zu Freileitungen** in Kauf genommen. Es bedarf ebenso der Einführung wiederkehrender Zahlungen für die begehrte Grundstücksnutzung durch die „Schlagadern“ der Energiewende. Ohne Einführung einer **Akzeptanzzahlung** für die dauernde Grundstücksnutzung werden die Bedenken der Bevölkerung allein auf dem Rücken der Grundeigentümer und Bewirtschafter ausgeräumt. Die Planung und die Durchführung der **drängenden Baumaßnahmen in den anvisierten Zeiträumen sind nur umsetzbar, wenn diese mit den Betroffenen auf Augenhöhe abgestimmt werden.** Eine notwendige Akzeptanz für eine vertragliche Rechteinräumung bei einer einmaliger Entschädigung liegt zugunsten privatwirtschaftlicher Unternehmen nicht vor.

Die freiwillige dauerhafte Nutzungsgewährung ist eine Leistung und bedarf insoweit einer wiederkehrenden Akzeptanzzahlung und der Neujustierung der Entschädigungsgrundsätze bei Schäden durch den Bau oder infolge des Leitungsbetriebs.

Am 31.10.2016 legte das Bundeswirtschaftsministerium die Studie "Entschädigung von Grundstückseigentümern und -nutzern beim Stromnetzausbau - eine Bestandsaufnahme" vor. Dabei wurde betont, dass für die Bundesregierung **faire Entschädigungen beim Netzausbau ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz und damit für das Gelingen der Energiewende insgesamt** sind.



In der damaligen Pressemitteilung stellte Staatssekretär Rainer Baake fest: "Uns ist bewusst, dass die vom Leitungsbau betroffenen Grundstückseigentümer und -nutzer für die Beeinträchtigung ihrer Rechte faire Entschädigungen erhalten müssen. Diese sind eine **Grundlage für einen akzeptierten und zügigen Netzausbau**. Wir werden die Ergebnisse der Studie nun prüfen und hierüber eine sachliche Diskussion führen."

Zu der Darstellung der bisherigen Vertragspraxis in der Studie der Frontier Economics und White & Case im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums sind von sachverständiger Seite deutliche **Kritik** geäußert worden, da die jahrzehntealte Historie der angebotenen Entschädigungspraxis für die Leitungsverlegung im Gutachten unbeachtet blieb und die Spannbreite der Vereinbarungen am Markt zu den nicht enteignungsfähigen Leitungen nicht abgedeckt wird, obgleich am Markt für die **Leistungsrechtsgewährung Zahlungen bis zum zehnfachen Satz** einer Enteignungsentuschädigung geleistet werden. Dies führt bei den Betroffenen zur **Ablehnung eines Vertrags auf Grundlage einer bloßen Entschädigung**.

Der Gesetzgeber selbst sah durch die Einführung davon unabhängiger **Zahlungen an die Kommunen eine Leistung aus Akzeptanzgründen neben Entschädigungsansprüchen** für die Duldung der Freileitungen mit bis zu 40.000 € je Kilometer Leitungslänge im Gesetz vor.

Ein Äquivalent für die notwendige Akzeptanz der dauerhaften Nutzung fremden Eigentums ist den betroffenen Grundstückseigentümern bisher nicht angeboten worden, aber dringend erforderlich, um die nötige Bereitschaft herzustellen.

Die bayerische Staatsregierung hat in Ihrer Sitzung am 04.04.2017 die anliegenden Leitlinien für die weiteren Verhandlungen zur angemessenen Entschädigung und Beteiligung von Grundstückseigentümern, die unmittelbar vom Bau der Leitungen SuedLink und SuedOstLink betroffen sind, festgelegt.

Der Bund und die Länder sind aufgerufen, das Anliegen dringend aufzugreifen und dem Beispiel des Freistaates Bayern zu folgen, um den Belangen der Betroffenen hinreichend Rechnung zu tragen.



1. BESCHLEUNIGUNG DES NETZAUSBAUS DURCH DIE EINFÜHRUNG WIEDERKEHRENDER ZAHLUNGEN

Mit der Entscheidung für einen **Erdkabelvorrang** für Höchstspannungsgleichstromleitungen hat der Gesetzgeber die Grundsätze des Netzausbaus auf Kosten der Allgemeinheit geändert, um die nötige Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der Übertragungsnetze herzustellen. Den Grundstückseigentümern wird insofern eine **weitaus stärkere Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen** auferlegt.

Die Betroffenen fordern eine wiederkehrende **Akzeptanzzahlung, die abgekoppelt vom Verkehrswert der Fläche** die Basis für die dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke für das Vorhaben bietet und die notwendige Bereitschaft bei den massiv betroffenen Eigentümern herstellen könnte.

Die Forderung wiederkehrender Zahlungen des Berufsstandes orientiert sich an der **dauerhaften gewerblichen Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch einen privaten Übertragungsnetzbetreiber**. Der Eigentümer ist an diesem eingeräumten Wert der Mitbenutzung des Grundstücks durch das Unternehmen zu beteiligen. **Die Berechnungsmethodik der wiederkehrenden Zahlung ist in Anlehnung an die Leitungskapazität zu wählen.**

Das Landvolk Niedersachsen fordert die notwendigen **Änderungen im Gesetz**, die den unmittelbar betroffenen Eigentümern für die Inanspruchnahme ihrer land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Höchstspannungsübertragungsleitungen (Erdkabel und Freileitung) zusätzlich wiederkehrende Zahlungen zu den einmaligen Dienstbarkeitsentschädigungen für die Benutzung des Eigentums einräumen:

Den betroffenen Eigentümern ist danach in Anlehnung an die Leitungskapazität eine jährliche pauschale Akzeptanzzahlung pro Kilometer Leitungslänge einzuräumen.

Für SuedLink halten wir eine **wiederkehrende Zahlung in Höhe vom 10.000 € pro Kilometer je 2 Gigawatt Erdkabel für angemessen. Dies beinhaltet eine Zahlung von 0,50 € pro m² bei 20 m breiten Schutzstreifen.**

Für 380 kV- Wechselstromleitungen halten wir eine **jährliche Zahlung von 10.000 € pro km 380 KV Freileitung = 0,14 € pro m² bei 70 m Schutzstreifen für angemessen.**



Das deutsche Gesetz kennt bereits die entgeltpflichtige Einräumung von Leitungsverlegerechten zum Betrieb von Stromleitungen in öffentlichen Wegen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Gegenstand heutiger Konzessionsabgaben ist die Vergabe von Wegerechten. Ein Versorgungsrecht wie in den ersten Konzessionsverträgen kann der gesetzlichen Regelung nicht mehr entnommen werden und wäre überdies auch mit dem bestehenden System der Trennung von Versorgung und Netzbetrieb nicht in Einklang zu bringen.¹

Im Jahr 2006 erhielten die Gemeinden Konzessionsabgaben für Strom in Höhe von circa 2,1 Milliarden Euro. Die regelmäßige Vertragsdauer der Konzessionsverträge beträgt 20 Jahre.² Die Regelung der Konzessionsabgaben (zwischen 0,61 Cent – 2,39 Cent) erfolgt auf Basis der gelieferten Kilowattstunden und ist nach der Einwohnerzahl der Gemeinde gestaffelt und von der Kundenkategorie abhängig.

Der **Wert der Beschleunigung** des Netzausbaus lässt sich greifbar am Beispiel der angefallenen der **Netzeingriffe** aufgrund der Netzengpässe verdeutlichen.

„Während im Jahr 2010 lediglich rund 306 GWh "redispatcht" wurden, hat sich die Gesamtarbeit bis zum Jahr 2015 auf 16.000 GWh mehr als verfünffzigfach.“³

Demgegenüber ist eine **größtmögliche Beschleunigung des Leitungsnetzausbaus** möglich, wenn der anerkennungsfähige Kostenrahmen der Übertragungsnetzbetreiber die Vertragsangebote an die Grundstückseigentümer mit einer **wiederkehrenden leistungsbezogenen Nutzungsvergütung für die Mitbenutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke** eröffnet.

- Ohne schnellen Netzzubau führt der zunehmende Einsatz von Redispatch in der Folge auch zu steigenden Kosten, die sich nach Angaben des BDEW unter Verweis auf die Monitoringberichte der Bundesnetzagentur zwischen 2007 und 2010 mit 30 Mio. € bzw. 13 Mio. € noch in einem moderaten Bereich bewegten. In den Jahren 2011 stiegen diese auf rund 42 Mio. €, in 2014 auf ca. 185 Mio. € und **im Jahr 2015 sprunghaft auf etwa 402,5 Mio. € an.**⁴

¹ vgl. Danner/Theobald/Theobald/Templin KonAV § 1 Rn. 101-106, beck-online.

² vgl. Danner/Theobald/Theobald/Templin KonAV § 1 Rn. 4-7, beck-online.

³ vgl. BDEW, Redispatch in Deutschland, Stand 03.11.2016, S. 6.

⁴ vgl. BDEW, Redispatch in Deutschland, Stand 03.11.2016, S. 9; Vgl.: McKinsey&Company, Pressemitteilung v. 8.9.2016: Energiewende in Deutschland: Kosten für Netzeingriffe explodieren, https://www.mckinsey.de/files/160908_pm_ewi_september_2016.pdf



- Die Beschlusskammer 8 der **Bundesnetzagentur** hat mit Entscheidung vom 19.08.2015 zugunsten der Übertragungsnetzbetreiber die **Beschränkung auf einen bloßen Aufwendungsersatz zurückgenommen** und eine **angemessenen Vergütung der Übertragungsnetzbetreiber bei strombedingten Redispatch-Maßnahmen zuerkannt**. Im Grundsatz sind danach auch weitere im Zusammenhang mit der Redispatch-Anweisung entstehende Kosten und **entgangene Gewinnmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber ersatzfähig**.
- Nach Angaben der Bundesregierung vom Juni 2016 liegt für das Jahr 2023 eine Abschätzung des Netzbetreibers Tennet vor, wonach sich das Volumen für Redispatch und Einspeisemanagement **von rund 7 TWh in 2015 auf rund 33 TWh in 2023 erhöhen** könnte. Nach Angaben der Bundesnetzagentur würde sich das Volumen gegenüber heute um Faktor 4 erhöhen können.

Nach Abschätzung der Bundesnetzagentur würde das Engpassmanagement unter Zugrundelegung der heutigen Kostenstruktur zu **Gesamtkosten von über 4 Mrd. Euro im Jahr 2023** führen können.⁵ Der Abschätzung liegt eine Reihe von Annahmen zugrunde, u.a., dass das in 2023 vorhandene Netz aus dem heutigen Übertragungsnetz zuzüglich der bis zum Jahr 2023 geplanten Drehstrommaßnahmen und des HGÜ-Korridors A-Süd (Ultranet) besteht.

Um diese Kosten zu bremsen ist ein **schneller Netzausbau nur mit entgegenkommender Akzeptanz möglich**. Die notwendige Gegenleistung kann durch eine wiederkehrende Zahlung in Abhängigkeit zu der Kapazität der Leitung realisiert werden.

2. BERÜCKSICHTIGUNG AGRARSTRUKTURELLER BELANGE BEIM NETZAUSBAU UND VORRANGIGE PLANUNG AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN

Der Schutz der Agrarstruktur und ihre Belange müssen bei der Trassenplanung in der Bundesfachplanung und im Planfeststellungsverfahren hinreichend Beachtung finden. Der Verlauf der einer Leitung im öffentlichen Interesse muss vorrangig auf öffentlichen Flächen geprüft werden, um die Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme privaten Eigentums zu wahren.

⁵ vgl. BT-Drs. 18/8766, S. 5



Wir fordern

- Maßnahmen zur **Minimierung der Flächeninanspruchnahme**
- die vorrangige **Nutzung bestehender Trassen und die Bündelung mit bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen,**
- die **vorrangige Prüfung des Leitungsverlaufs auf öffentlichen Flächen,**
- **Minimierung der Durchschneidung** von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Masten und Trassen,
- Gewährleistung ausreichender **Abstände zu vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten,**
- **Schutz landwirtschaftlicher Infrastruktur- und Entwässerungssysteme,**
- die behördliche **Umsetzung eines landwirtschaftlich-bodenkundlichen Bodenschutzkonzeptes,** das von der Vorbereitung bis zur Umsetzung des Vorhabens und einer erfolgreichen **Anschlussrekultivierung sicherstellt,** dass die **vorherige Nutzung der Flächen als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage** in gleicher Weise **gewährleistet** bleibt.

3. NEUJUSTIERUNG DER ENTSCHÄDIGUNG UND ERMITTLUNG DURCH ÖFFENTLICHE INSTITUTIONEN

Die Studie des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) "Entschädigung von Grundstückseigentümern und -nutzern beim Stromnetzausbau - eine Bestandsaufnahme" geht davon aus, dass der überwiegende Anteil der betroffenen Fälle (95 %) im Wege der freihändigen Vereinbarung abgewickelt wird. Dies betrifft historisch überwiegend die Fälle vor dem Erdkabelvorrang und muss immer in dem Kontext bewertet werden, dass der Großteil der **Vereinbarungen nur mit der zusätzlichen Klausel** vereinbart werden konnten, dass im Falle einer **Gesetzänderung im Regelungsregime der Entschädigungen nochmals nachentschädigt** werden muss.

Darüber hinaus muss die Zustimmungsquote auch immer vor dem **Hintergrund der drohenden Enteignung** gesehen werden, deren **Grundsätze zur Berechnung der Entschädigungen auf Entscheidungen beruhen, die mittlerweile über 20 Jahre zurückliegen und von anderen Rahmenbedingungen bei der Daseinsvorsorge ausgingen.**



Mit der Einführung des gesetzlichen Erdkabelvorrangs wurde nunmehr zugunsten der allgemeinen Bevölkerung und zu Lasten der betroffenen Bewirtschafter und Eigentümer der **massivste Eingriff in die Lebensgrundlage im Vergleich zur Freileitung beschlossen**. Die Erdverkabelung lässt zugleich die Herausforderungen an die Eigentümer durch die Belastungen im Zusammenhang mit wiederkehrender Wartung, Reparatur und Duldung der Leitung steigen.

Die vorgenannte Studie des BMWi weist in einer Fußnote bereits selbst deutlich auf die bevorstehenden **Akzeptanzprobleme unter den herkömmlichen Entschädigungsmodalitäten** hin: „Bei Erdkabeln spielt die **Dienstbarkeitsentschädigung** wegen der deutlich schmaleren Schutzstreifen – trotz höher angesetzter Wertminderungen (von 25 – 30 % statt 20 %) – und der in der Regel höheren Flur- und Aufwuchsschäden eine **wertmäßig etwas weniger dominante Rolle**.“ Aufgrund des massiven Eingriffs, aber der geringeren Schutzstreifenbreite ist es den Grundeigentümern nicht zu vermitteln, wenn sie **bei Erdverkabelungsabschnitten eine geringere Dienstbarkeitsentschädigung erhalten würden als bei einer Freileitung**. Dies umschreibt die vollständige Ungeeignetheit dieses Entschädigungsansatzes, um die schweren Eingriffe mit ungewissen Folgen dem Eigentümer zu entschädigen.

- Es besteht die Gefahr nach Durchführung der Maßnahme, dass es zu **unwirtschaftlichen Restflächen** kommt, wenn **Durchschneidungen oder Wärmeeffekte** durch die Auslastung der Kabel auftreten. Dies gilt ebenso, wenn Anlagen des Vorhabenträgers im Boden die Bewirtschaftung stören. Beispielsweise wurde von einem Vorhabenträger verdeutlicht, dass zur Muffenkontrolle Leitungsmessstäbe im Boden eingesetzt werden oder bei Wechselstrom Crossbonding-Muffen zugänglich sein müssen und daher ein entsprechendes Bauwerk verbleiben kann.
- Mit der Dienstbarkeit und der Leitung steigt die **Wahrscheinlichkeit, dass zukünftige Leitungsbauvorhaben mit der Trasse gebündelt werden**. Dies entwertet das Grundstück ohne hinreichenden Ausgleich.
- Ein Zubau landwirtschaftlicher Gebäude im Bereich des Schutzstreifens ist künftig versagt. Aufgrund der Dienstbarkeit ist eine künftige Bebauung auf dem restlichen belasteten Grundstück nicht mehr ohne Einwilligung des Leitungsdienstbarkeitsinhabers möglich. Es kann insofern kann es auch zum **Wertverlust am restlichen Grundstück kommen, wenn eine Einwilligung des Leitungsdienstinhabers versagt bleibt**.



- Mit der Erdkabelleitung entstehen Nutzungseinschränkungen auf dem Grundstück und insbesondere bei Sonderkulturen. Eine künftige Anlage von Drainagen und **Bewässerungsleitungen** ist dann allenfalls **nur noch** unter erheblichen Aufwand mit **Genehmigung des Leitungsnetzinhabers** möglich. Die Kosten dieser Maßnahmen sind vom Vorhabenträger dauerhaft zu tragen.
- Die Belastung mit einer Dienstbarkeit kann zu **Abschlägen** der Banken **bei der Besicherung des Eigentums** führen und mindert folglich das Vermögen oder die Finanzierungsmöglichkeiten des Betroffenen.
- Bisherige Entschädigungsangebote für die Eintragung der Dienstbarkeit (20% - 30 %) basieren auf der aufwendigen Feststellung der **Bodenverkehrswerte**, die den schnell steigenden Märkten folgen, ohne, dass diese Entwicklung hinreichend zeitnah Eingang in die Erhebung der **Bodenrichtwerte** Eingang findet. Die Orientierung am Bodenrichtwert zur Ermittlung des Grundstücksverkehrswertes wird nach sachverständigen Angaben zunehmend schwieriger. Die Bodenrichtwerte bilden regelmäßig nur **Werte der Vergangenheit** ab, die jedoch der Anpassung aufgrund der steigenden Grundstückspreise bedürfen. Die bestehende entschädigungsrechtliche Schieflage für die unmittelbar vom Netzausbau betroffenen Grundeigentümer sowie die Land- und Forstwirte kann mit bisherigen Ansätzen nicht ausgeräumt werden.
- Auch bei Entschädigungspositionen für Maststandorte müssen angesichts langer **Niedrigzinsphasen** den bekannten Erkenntnissen zur **Deckungslücke der Kapitalisierung der Schäden** begegnet werden. Die **Kapitalisierung der bisherigen Entschädigung** auf Maststandorten ist aufgrund der Niedrigzinsphase für die Berechnung eines Schadensausgleich aus Kapitalertrag nach Steuern nicht ohne Vermögensnachteile möglich. Die Alternative der **jährlichen sachverständigen Schadensermittlung** erscheint dem Vorhabenträger dagegen oft jedoch sehr aufwändig und finanzintensiv.
- Es ist die Anhebung der **Aufwandspauschalen** der vertraglichen Abwicklung für die Bewirtschafter je Schlag erforderlich. Jedem Bewirtschafter entsteht erheblicher Anpassungsbedarf bei Förderanträgen und der Anpassung seines Betriebskonzeptes, der auszugleichen ist.



4. NACHENTSCHÄDIGUNG DER BETROFFENEN BEI NEUVERLEGUNG DER LEITUNG

Aufgrund der **begrenzten Haltbarkeit** der Leitung, die aktuell mit ca. 30 Jahren prognostiziert wurde, ist die Gefahr eines Kabelaustausches indiziert. Insofern kann es aufgrund des Erdkabels zu **mehrfachen wiederkehrenden Baumaßnahmen und der wiederholten Veränderung des Bodengefüges** kommen. Es werden – wie bei Errichtung - Schäden entstehen, die der Betroffene erst erneut geltend machen muss und im Streitfall nachweisen muss.

Wir fordern eine Nachentschädigung und einen Aufwandsersatz bei allen Instandhaltungs-, Ersatz- und Neuverlegung der Leitung auf der Grundlage der ursprünglichen Leitungsrechtsvereinbarung, die nach den dann aktuellen Verhältnissen anzupassen ist.

5. UMFASSENDE ALTERNATIVENABWÄGUNG DER BESTMÖGLICHEN AGRARFLÄCHENSCHONENDEN TECHNIK

Die **Planung** notwendiger Stromtrassen muss **technikneutral** auch neue Techniken und Technologien einbeziehen, die im Vergleich zu anderen den **flächen- und agrarressourcenschonendsten Ausbau** der Stromnetze ermöglichen.

Aus Sicht der Landwirtschaft bedarf die Entscheidung über Kabel, Technik, Kabelgraben und Verlegetiefe einer klaren Gegenüberstellung der Alternativen unter Schwerpunkt der Beanspruchung landwirtschaftlicher Belange.

Die Trassenbreite und die Verlegetiefe haben Einfluss auf **die thermischen Auswirkungen der Erdkabeltrasse** und sind daher unter dem Gesichtspunkt der verschiedenen technischen Lösungen darzustellen.

Im Rahmen der Alternativenabwägung bei dem Bundesfachplanungs- und im Planfeststellungsverfahren ist eine genaue **Auswertung der temporär und dauerhaft benötigten landwirtschaftlichen Flächen jeweils nach der Verlegungstechnik erforderlich**. Eine sachgerechte Auswahl der schonensten Technik erfordert insoweit die Gegenüberstellung offener und geschlossener Bauweise in einem landwirtschaftlichen Fachbeitrag des Antrags, um Entscheidungen darüber treffen zu können.



Unter dem Vorbehalt, dass landwirtschaftliche Flächen geschont werden und der Flächenverbrauch geringer ausfällt, ist insbesondere **vorrangig das HDD-Spühlbohrverfahren zu prüfen**, um in geschlossener Bauweise die Leitungen zu verlegen und die Veränderungen der Bodenschichtungen zu minimieren.

Wir erwarten einen Vergleich zu einem Leerrohrbauwerk zur Bündelung der Kabelsysteme und der Möglichkeit zur Verlegung im Straßenkörper, wie die Tennet dies bei der Querung auf der Insel Norderney im Jahre 2012 ausgeführt hat. Naturschonend laufen die Kabel dort größtenteils unter vorhandenen Wegen, sodass die Kabel für den Anschluss nur noch eingezogen werden mussten.⁶

Im Verfahren der offenen Bauweise fordern wir die **Abgrenzung der verfügbaren Verlegeverfahren am Markt, die geeignet sind, den Flächenbedarf und den Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen zu verringern**. Unter der Voraussetzung einer Möglichkeit der Leitungsverdichtung regen wir an das Verfahren der AGS-Verfahrenstechnik GmbH bei der Erdkabelverlegung in Leerrohren im Wasser mit anschließender Möglichkeit zur Wasserkühlung als Verletechnik für Hochspannungsleistungsprojekte zu prüfen und darzustellen.

6. SCHADENSVERMEIDUNG DURCH UNABHÄNGIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE-BODENKUNDLICHE ÜBERWACHUNG MIT STOPP-BEFUGNIS

Nach Forderungen des Berufsstandes müssen die Leitungsbauvorhaben den Vorgaben einer landwirtschaftlich-bodenkundlichen Baubegleitung genügen, um dem Bewirtschafter und dem Eigentümer die **vorherige Nutzung als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage zu gewährleisten**.

Die Umsetzung des Leitungsbauvorhabens muss entsprechend der Wittungs- und Bodenverhältnisse von der Planung, der Vorbereitung bis zur Umsetzung Maßnahmen vorsehen, um die **Folgeschäden zu minimieren**. Sollte es nach fachkundiger Beurteilung notwendig werden, muss der Vorhabensträger verpflichtet sein, die Baumaßnahme auf Intervention des Bodenkundlers zur **Schutz der landwirtschaftlichen Böden** zu stoppen.

Notwendig ist dafür die unabhängige Erstellung und wissenschaftliche Prüfung eines **landwirtschaftlich-bodenkundlichen Bodenschutzkonzeptes**, dessen Umsetzung der behördlichen Überwachung unterliegt, um **den Landwirten die Produktionsgrundlage der Betriebe zu sichern**.

⁶ vgl. <http://www.tennet.eu/de/unser-netz/offshore-projekte-deutschland/querung-norderney/>



Das Landvolk regt an, dass **dieses Ziel mit konkreten Auflagen** Eingang **in den Planfeststellungsbeschluss** findet. Es sollte daraus abzuleiten sein, dass die **Ausschreibungsbedingungen** diesem Konzept entsprechend angepasst gewählt werden.

- Zur Abwendung und Minimierung von Schäden sollte der **Vorhabenträger sich zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes für den Fall eines Baustopps** der Weisung eines behördlichen landwirtschaftlichen bodenkundlichen Baubegleiters **unterwerfen**.
- **Alle beteiligten Bauunternehmer** sollten auf die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Bodenschutzkonzeptes und den sorgfältigen Umgang mit dem Boden **geschult und verpflichtet werden**. Die Belastung der Flächen ist zu senken, die Geschwindigkeit und Fahrweise bodenschonend auszurichten.

7. MONITORING DER AUSWIRKUNGEN DER ERDVERKABELUNG

Es kann den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern nicht zugemutet werden, selbst die **Beweislast für die Folgeschäden** der Inanspruchnahme und mögliche Dauerschäden infolge der Baumaßnahme zu tragen.

Vielmehr müssen die Auswirkungen der Erdverkabelung auf die unterschiedlichen landwirtschaftliche Böden und den Pflanzenaufwuchs unter dem Einfluss der Jahreszeiten untersucht und dokumentiert werden, um Aussagen zu den Schäden treffen zu können.

8. KEIN NATURSCHUTZFACHLICHER AUSGLEICH FÜR DIE VERLEGUNG IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN

Für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden im Rahmen der Leitungsverlegung unter bodenkundlicher Baubegleitung ist kein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf angezeigt, da ein Eingriff nicht vorliegt.



9. BEREITSTELLUNG EINER RÜCKBAUSICHERHEIT

Um einen Anspruch auf Rückbau der Leitungen durchsetzen zu können, wenn die Leitung nicht mehr erwünscht ist oder Schäden von ihr ausgehen, bedarf es eines solventen Vorhabenträgers. Es ist zu klären, wie der Grundstückseigentümer hinsichtlich dieses Anspruchs abgesichert wird, um nicht selbst, beispielsweise im Falle der **Zustandsverantwortlichkeit**, in Anspruch genommen zu werden.

Jeder Grundstückseigentümer ist davor zu bewahren, dass die gegebene Leitungsdienstbarkeit zugunsten des aktuellen Vorhabenträgers ohne seinen Willen bei Veränderung der Gesellschafteranteile eines Übertragungsnetzbetreibers oder Veräußerung des Leitungsnetzes an einen unerwünschten Dritten fällt. Es bleiben dem **Eigentümer sonst Haftungsrisiken** und das damit verbundene **Insolvenzrisiko des Übertragungsnetzbetreibers**.

10. GEWÄHRLEISTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZUNG AUF DER LEITUNGSTRASSE

Aus Sicht der betroffenen Landwirte ist es zwingend erforderlich, dass die **Einräumung der Leitungsrechte und der spätere Betrieb der Leitung** nur unter der **Voraussetzung** erfolgt, dass nach ordnungsgemäßer Einbringung der Kabel die **landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin gewährleistet bleibt**.

ANLAGE

Die bayerische Staatsregierung hat in Ihrer Sitzung am 04.04.2017 Leitlinien für die weiteren Verhandlungen zur angemessenen Entschädigung und Beteiligung von Grundstückseigentümern, die unmittelbar vom Bau der Leitungen SuedLink und SuedOstLink betroffen sind, festgelegt. Die Entscheidung, SuedLink und SuedOstLink zu 100 Prozent als Erdkabel zu planen, hat die Akzeptanz der beiden Gleichstromleitungen maßgeblich erhöht.

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es daher, Rahmenvereinbarungen der Netzbetreiber für die Grundstückseigentümer zu erreichen, die diese an der mit den Leitungen verbundenen Wertschöpfung beteiligen und angemessen für die Inanspruchnahme ihrer Flächen entschädigen.

Energieministerin Ilse Aigner: „Wir fordern wiederkehrende Leistungen für die vom Leitungsbau unmittelbar Betroffenen.“

Eine Beteiligung an der mit den Leitungen verbundenen Wertschöpfung und eine angemessene Entschädigung liegen nicht nur im Interesse der Grundstückseigentümer, sondern auch im Allgemeininteresse.

Wie das Beispiel Thüringer Strombrücke zeigt, führen einvernehmliche Lösungen zu mehr Akzeptanz – und das bedeutet Zeitgewinn und Kostenersparnis. Jeder Monat, den SuedLink und SuedOstLink früher in Betrieb gehen, entlastet die Stromverbraucher. Denn wenn die Leitungskapazitäten von Nord- nach Süddeutschland mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt halten, müssen die Übertragungsnetzbetreiber nicht mehr eingreifen, um die Netze zu stabilisieren. Dadurch sinken die so genannten Redispatchkosten. Die Gleichstromverbindungen sind hier ein wichtiger Schritt.“

Aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung sollen die Rahmenvereinbarungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Verbänden der Grundstückseigentümer folgende Bedingungen erfüllen:

- **Wiederkehrende Leistungen für Grundstückseigentümer**, die ihre Grundstücke zügig im Einigungsweg zur Verfügung stellen.
- **Spürbare Erhöhung der** den Grundstückseigentümern gesetzlich zustehenden **Dienstbarkeitsentschädigung.**

- **Erhöhung des Beschleunigungszuschlags:** Dieser wird regelmäßig gewährt, wenn die Eigentümer der vorgeschlagenen Entschädigung innerhalb von acht Wochen zustimmen.
- **Erhöhung der Aufwandspauschale,** die die Grundstückseigentümer für den administrativen und zeitlichen Aufwand etwa für Notargänge entschädigt.
- **Vollständige und zeitlich unbegrenzte Entschädigung für sämtliche Baufolgeschäden** wie Ernteausfälle und eine erschwerte Bewirtschaftung insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Bisher werden diese Schäden pauschal abgegolten. Um irreversible Schäden weitestgehend zu vermeiden, setzt sich Bayern zudem für eine **bodenkundliche Begleitung** während der Bauphase als Auflage für die Übertragungsnetzbetreiber im Planfeststellungsbeschluss ein.